

# Gemeinde Achstetten

## **Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Rekulivierungsplanung**

"Kiesgrube Roland Maucher Flur Nr. 200 Gem.  
Stetten sowie 977 Gem. Oberholzheim"

## **Erläuterungsbericht**

ENTWURF

Neu-Ulm, 20.02.2024

Bearbeitung:  
Büro für Stadtplanung,  
Zint & Häußler GmbH

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Roland Maucher, Kiesbetriebe in Achstetten-Stetten beabsichtigt auf den bereits verfüllten Flächen des Kiesabbaugeländes in den Gewannen „Im Greut“ und „Taubholz“ Gemarkung Stetten und Oberholzheim, die Errichtung einer ca. 8 ha großen Freiflächenphotovoltaik Anlage.

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Achstetten als Rekultivierungsfläche dargestellt und steht dem Vorhaben entgegen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der Freiflächenphotovoltaik Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine Änderung der genehmigten Rekultivierungsplanung erforderlich.

Im Rahmen der 1996 erteilten Genehmigung zur Verfüllung und Rekultivierung des Kiesabbaugeländes in den Gewannen „Im Greut“ und „Taubholz“ Gemarkung Stetten und Oberholzheim wurde durch das Ingenieurbüro Franke, Biberach, ein Verfüllungs- und Rekultivierungsplan zur Eingliederung der Abbauflächen entworfen, der die Grundlage der geplanten Rekultivierungsplanänderung darstellt.

Die geplante Photovoltaik Freiflächenanlage umfasst den Bereich des Rekultivierungskonzeptes aus dem Jahr 1996 und wird im Westen durch den Wirtschaftsweg (Flur Nr. 723/1) und im Norden durch die beiden geplanten Gehölzriegel eingefasst. Die Flächen im Süden und Osten werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind nicht Bestandteil des Rekultivierungskonzeptes.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden in einem Abstimmungstermin mit der Verwaltung der Gemeinde Achstetten und der Stadt Laupheim, der unteren Genehmigungsbehörde (FB Naturschutz, FB Kiesabbau), der Vorhabenträgerin, des Planungsbüros Zint& Häußler sowie der schriftlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes und des Landwirtschaftsamtes die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage besprochen und festgelegt.

Nachfolgend die wesentlichen Bedingungen:

### Rekultivierungsplan

- Änderung des genehmigten Rekultivierungsplanes mit EA Bilanz
- Ausgangszustand für die Bilanzierung ist die genehmigte Rekultivierungsplanung
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Kiesabbaustätte
- Realisierung der Bepflanzungen (3-reihige Hecken) an den Grundstücksgrenzen entsprechend des Rekultivierungsplanes
- Angaben zum Bodenaufbau und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen

### Bauleitplanverfahren

- Aufstellung Bauleitplanverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes
- Baugenehmigungsverfahren evtl. Kenntnissgabeverfahren
- Verbindliche Rückbauverpflichtung der PV-Anlage nach der Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren
- Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Nutzungsende
- Hinweis auf vorhandene Altlastenverdachtsfläche Nr. 1802 mit Handlungsbedarf B (belassen) – Entsorgungsrelevanz
- Vorgabe und Abstimmung der zu verwendenden gebietsheimischen Saatgutmischung mit der UnB

## Gutachten

- Hinweis auf Erfordernis eines Artenschutzgutachten
- Hinweis auf evtl. Erfordernis eines Blendgutachtens

## **2. Angaben zum Bestand**

Das Vorhabengebiet der Rekultivierungsplanänderung ist Bestandteil der Kiesgrube der Firma Roland Maucher e.K. und umfasst Teilflächen des Flurstücks 200 der Gemarkung Stetten und das Flurstück 977 der Gemarkung Oberholzheim mit einer Gesamtgröße von ca. 17,38 ha.

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Bundesstraße 30 zwischen Achstetten, Oberholzheim und Stetten unmittelbar nördlich des Gewerbegebietes „Engelberg“.

Das ursprüngliche Rekultivierungskonzept sieht eine Verfüllung des Geländes und anschließende Rekultivierung der Flächen mit Beginn im Gewann „Hungerberg“ über das Gewann „Taubholz“ in Richtung Norden und anschließend die Teilflächen im Gewann „Greut“.

Das Rekultivierungsniveau ist im östlichen Planbereich „Hungerberg und Greut“ auf dem ursprünglichen Gelände vorgesehen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser soll mittels Kiesflöz und natürlichem Gefälle Richtung Osten und Süden über einen Entwässerungsgraben in ein Feuchtbiotop mit Weiterleitung der Überreichwässer in den vorhandenen Vorfluter (Wassergraben) südlich des Hauptwirtschaftsweges Flur 1525 erfolgen.

Die Teilflächen im Gewann „Greut“ fallen von Ost nach West zur ehemaligen Kiesgrube hin ab. In diesem Bereich sind zur flacheren Höhenüberbrückung zwei Steinriegel geplant.

Das gesamte Plangebiet soll von einem aufzuforstenden Grüngürtel aus Laubgehölzen (Büschen und Bäumen) mit einer Tiefe von 18 -25m umrahmt werden. Darüber hinaus soll im nördlichen Teil eine weitere Gliederung mit Wind- u. Vogelschutz – Gehölzreihen und der Ausweisung als Streuobstwiese erfolgen.

Die steilen Böschungsbereiche zur alten Kiesgrube im Norden und Westen sind als Aufforstungsflächen dargestellt. Die Freiflächen sind als humusierete Grünland Flächen geplant.

Das Rekultivierungskonzept wurde bis heute nur zu Teilen und nicht vollständig umgesetzt.

Die Verfüllung des Abbaugeländes innerhalb des Verfüllungs- und Rekultivierungsplanes vom 16.11.1995 ist weitestgehend abgeschlossen und umfasst den gesamten südlichen Teil der im Plan als Grünlandfläche ausgewiesen ist. Lediglich im Norden im Bereich der geplanten Streuobstwiese und dem Übergangsbereich zur noch bestehenden Kiesabbaufäche im Gewann „Zwischen den Gräben“ (Rekultivierung gemäß Plan vom 28.07.2000) ist die Verfüllung und das künftige Geländeniveau gemäß der Planung nicht vollständig hergestellt.

Die Eingrünung des Geländes ist im Süden zu den Wirtschaftswegen Flur Nr. 1523 (Südosten) und 1525 (Südwesten) bereits hergestellt worden. Die Breite der Pflanzflächen beträgt jedoch im Vergleich zur Rekultivierungsplanung lediglich ca. 8-10m. Gegenüber des Rekultivierungsplanes wurde im Westen eine durchgängige Eingrünung des Plangebietes mit einer überwiegend dreireihigen Hainbuchenpflanzung hergestellt.

Darüber hinaus wurde zur Erschließung der nördlichen Kiesabbaufäche im Gewann „Zwischen den Gräben“ eine geschotterte Zufahrt angelegt und mit insbesondere im nördlichen Teil intensiv bepflanzen Böschung gegenüber den Grünlandflächen die teilweise ca. 2m über dem Niveau der Zufahrt zum Liegen kommen.

Die Eingrünung der Flächen im Osten und Norden wurde noch nicht umgesetzt.

Die Erschließung des Geländes erfolgt über die Unterholzheimer Straße sowie den Wirtschaftsweg Flur Nr. 1525 von Süden und bindet außerhalb der Rekultivierungsfläche im Westen das Betriebsgebäude mit Lagerflächen und Waage und im Zentrum der Rekultivierungsfläche die Kiesabbauflächen nördlich des Plangebietes an.

Darüber hinaus besteht eine Behelfszufahrt zwischen Betriebsgebäude und Abbauflächen im Norden, die aufgrund der Topographie und je nach Witterung nicht dauerhaft befahrbar ist und vorrangig nur mit PKW und Baustellenfahrzeuge in Form von Abraumfahrzeuge genutzt werden kann.

### **3. Änderung des Rekultivierungsplans**

Zur Schaffung einer großflächigen und zusammenhängenden Fläche zur Überstellung mit Photovoltaikmodulen ist die Änderung des Rekultivierungsplans vorgesehen.

Am Rekultivierungskonzept des Ingenieurbüros Franke aus dem Jahr 1996 wird grundsätzlich weitestgehend festgehalten jedoch in Teilbereichen wie folgt geändert.

Die bestehende Eingrünung im Südosten und Südwesten gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und den Wirtschaftswegen Flur Nr. 1523 (Südosten) und 1525 (Südwesten) soll beibehalten werden und lediglich durch einen Krautsaum nach Norden ergänzt werden. Die gepflanzten Arten weichen größtenteils vom im Rekultivierungsplan festgesetzten ab.

Die Abweichungen entsprechen jedoch dem Verfüllungs- und Rekultivierungsbescheid vom 28.05.1996 und den darin getroffenen Auflagen wonach „die im Rekultivierungsplan aufgeführten nicht standortgerechten Pflanzenarten (rot- und gelholziger Hartriegel, Silberahorn, Graupappel, Silberpappel und Scheinakazie) durch heimische Pflanzenarten zu ersetzen sind“.

Der Auflage wurde im Zuge der Bepflanzung entsprochen und die Eingrünung durch die Verwendung von Ahorn, Schwarzerle, Weide, Zitterpappel, Esche, Schlehe, Haselnuss, Holunder, Hartriegel usw. umgesetzt.

Von einer Ergänzung der Bepflanzungsflächen durch Bäume wird aufgrund der geplanten PV-Anlage und der damit verbundenen Verschattung der Module abgesehen. Die bereits gepflanzten Bäume sind in größtmöglichem Umfang zu erhalten und vorzugsweise im Falle einer nicht unerheblichen Verschattung der Module zurückzuschneiden.

Das Feuchtbiotop und die angrenzenden Feuchtlageflächen werden geringfügig aufgrund des Zufahrtbereichs verschoben jedoch ca. am geplanten Umfang festgehalten.

Die bestehende Eingrünung im Westen insbesondere durch Hainbuchen soll ebenfalls im bestehenden Umfang erhalten werden und lediglich durch einen Krautsaum auf der Ostseite ergänzt werden.

Die Bepflanzungsfläche im Osten ist noch nicht umgesetzt worden und wird gegenüber der ursprünglichen Planung geringfügig geändert. Insbesondere wird die Breite der Eingrünung von ca. 20m auf ca. 9m im Norden und ca. 13m im Süden reduziert und von der Verwendung von Bäumen, und nicht heimischen sowie standortgerechten Gehölzen Silberpappel, Graupappel, Ölweide etc.) abgesehen.

Die beiden Gehölzriegel im Norden finden in der Änderung des Rekultivierungsplans ebenfalls Berücksichtigung werden jedoch in ihrer Ausdehnung an den Zufahrtbereich angepasst. Innerhalb der beiden Gehölzriegel werden aufgrund ihrer Lage nördlich der geplanten PV-Anlage vorrangig heimische, standortgerechte Bäume geplant und in geringem Maße durch heimische, standortgerechte Sträucher ergänzt.

Die nördlich an die beiden Gehölzriegel anschließende Streuobstwiese soll in ihrem geplanten Umfang umgesetzt werden. An den beiden bepflanzten Steinriegel im Nordwesten, im steilen Böschungsbereich und derzeitigen PKW-Zufahrtsbereich zwischen Betriebsgebäude und Abbauflächen wird unverändert nach Beendigung des Kiesabbaus und Verfüllung der Flächen „Zwischen den Gräben“ festgehalten. Gleiches gilt für die Pflanzflächen unmittelbar nördlich der des östlichen Steinriegels.

Die Gehölzfläche im Nordosten zur Eingrünung des Geländes gegen über der freien Feldflur wird in Größe und Umfang ebenfalls unverändert jedoch auf die Verwendung von Koniferen aufgrund ihrer geringeren naturschutzrechtlichen Bedeutung verzichtet.

#### **4. Fazit**

Als Ausgangszustand für die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend des Abstimmungstermins im LRA Biberach das genehmigte Rekultivierungskonzept des Ingenieurbüros Franke aus Biberach herangezogen.

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (2010).

Da eine genaue Abgrenzung der bereits durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen wäre wurde die Bilanzierung anhand eines aktuellen Luftbildes vorgenommen und bei der Bilanzierung der beiden Rekultivierungspläne die Normalwerte des Planungsmoduls (P) angesetzt.

Als Ergebnis bei Gegenüberstellung der beiden Rekultivierungskonzepte für das Schutzgut Arten und Biotope wurde eine Überkompensation von (2.073.698 - 1.338.689) 735.009 Ökopunkten bilanziert.

Dies ist auf die Aufwertung der als Grünlandfläche dargestellten Fläche die künftig als Fettwiese mittleren Standorts entwickelt werden soll zurückzuführen (1.322.087 – 592.896) = 729.191 Ökopunkte.

Die Gehölzflächen wurden bezüglich Flächengröße und Ökopunkte in der geänderten Rekultivierungsplanung gleichwertig (751.611 – 750.759) ausgeglichen.

Nach Nutzungsende der FF PV Anlage werden die baulichen Anlagen (PV Module und Trafostation) zurückgebaut und die Fläche wird wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Mit Ausnahme der Fettwiesen im Bereich der Photoltaikanlage bleiben die verbleibenden Flächen (Gehölzflächen, Streuobstwiese) unverändert erhalten.

Durch die Rückführung der Fläche in eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche entsteht nach Rückbau der PV Anlage ein Kompensationsdefizit von 729.191 Ökopunkten, welches der Überkompensation im Zuge der Vorhabenplanung entspricht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist somit nach Nutzungsende der PV Freiflächenanlage ausgeglichen. Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind nicht notwendig.

Eine wesentliche Veränderung (insbesondere Versiegelung) des Schutzgutes Boden findet nicht statt weshalb auf eine Bilanzierung des Schutzgutes Boden verzichtet wird. Die Bodenfunktionen werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens betrachtet und bewertet.

Anlagen:

Anlage 1: Digitalisierung des Rekultivierungsplans vom 16.11.1995

Anlage 2: Rekultivierungsplan 2024

Anlage 3: EA Bilanz des Rekultivierungsplanes 1995/96

Anlage 4: EA Bilanz des Rekultivierungsplanes 2024

Anlage 5: Bestandsplan der durchgeführten Rekultivierungsmaßnahmen Stand 2024  
(optional)